

Rat- und Auskunfterteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter den Ausgaben stehen folgende Posten:

Fr. 11,344. 94 für Beköstigung, Fr. 5054. 30 für Besoldungen, Fr. 3694. 78 für Brennmaterial und Beleuchtung, Bauten und Reparaturen Fr. 1770. 75, Wäscherei Fr. 316. 65, Holzankauf Fr. 18,630. 25, Landwirtschaft Fr. 8099. 13.

Die Zwangsarbeitsanstalt stund im Jahre 1907 im 6. Betriebsjahre. Die Frequenz bleibt sich immer die gleiche, obwohl genug Elemente im eigenen Kanton vorhanden wären, welche notwendig versorgt werden sollten. Diese geringe Frequenz ist hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß das Kostgeld mit Fr. 150 zu hoch ist und viele arme Gemeinden sich zweimal besinnen, bis sie sich entschließen können, einen Trunkenbold in die Zwangsarbeitsanstalt zu versorgen. Die Anstalt selbst ist gut geleitet, so daß die Frequenz eine ganz andere sein könnte. Aber die leitenden Behörden können sich nicht entschließen, das Kostgeld zu reduzieren.

M.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 2. M. H., Aargauerin, hat unehelich geboren; da eine Paternitätsklage nicht erhoben werden konnte, mußte das Kind von der Heimatgemeinde übernommen und versorgt werden; die Mutter leistete an die daherigen Kosten einen regelmäßigen Beitrag. Nun hat sie sich mit einem im Kanton Bern wohnhaften Berner verheiratet und dieser weigert sich, die bisher von der Mutter bezahlten Beiträge weiter zu leisten. Kann er rechtlich zur Beitragsleistung für das Kind seiner Frau verhalten werden? Wenn ja, auf welchem Wege ist gegen ihn vorzugehen?

Antwort: Eine gesetzlich festgelegte Unterstützungspflicht besteht für den Stiefvater nicht. Das bernische Armengesetz, wie auch das neue schweizerische Zivilgesetz nennen ihn nicht unter den Unterstützungspflichtigen. Dagegen darf wohl von einer moralischen Verpflichtung geredet werden. Die Mutter jedoch bleibt unterstützungspflichtig, auch wenn sie verheiratet ist, und gegen sie kann der gewöhnliche Weg zur Beitreibung von Alimenteren beschritten werden (vgl. Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 14. Mai 1908, „Alimenpfecker“ vom 1. Oktober 1908 S. 6 f.). Uebrigens dürfte die Anhängigmachung der Sache beim Regierungstatthalter des Wohnortes des Stiefvaters am schnellsten zur Klarheit führen. Nach dem bernischen Armengesetz (§ 16) hat der Regierungstatthalter, wenn auf gutlichem Wege kein Resultat erzielt werden konnte, nach den nötigen Erhebungen und Einvernahmen den Verwandtenbeitrag festzusetzen.

A. W.

Insertate:

Gesucht:

Ein Knabe von 13–14 Jahren findet leichte Stelle zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt Lichtmess oder Ostern 1909.

Bei **G. Spieß**, Armengutsverwalter, **Uhwiesen**, Kt. Zürich. [187]

In stillem, schön gelegenen Heim auf dem Lande, genannt zum „Waldheim“ würden über den Winter **erholungsbedürftige Personen** beiderlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Bäder bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame Pflege, der Gesundheit zuträglich, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung Preis von Fr. 3.50 an, bei längerem Aufenthalt Reduktion. Bestens empfohlen sich **Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil 186]** am See.

Dienstknabe-Gesuch.

Ein der Sommeralltagsschule entlassener Knabe, der Lust hätte zur Landwirtschaft, findet Jahresstelle unter Zusicherung christlich familiärer Behandlung, bei [188] **Jak. Voshart, Ehenheid** bei Dufnang, Kt. Thurgau.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung

von **Prof. Dr. O. Saab.**

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2 Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kinderergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kinderergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „Der Sonntagschullehrer von Rüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandl.